

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.435 n Pa. Iv. Vogt. Überregulierung stoppen! Für jedes neue Gesetz muss ein bestehendes aufgehoben werden

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 24. März 2017

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 19. Januar 2017 die von Nationalrat Hans-Ueli Vogt (V, ZH) am 2. Juni 2016 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass der Bundesrat Vorschläge machen muss, welche Gesetzesbestimmungen als Kompensation aufgehoben werden können, wenn er der Bundesversammlung einen Entwurf für einen neuen Erlass unterbreitet.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Rutz Gregor, Brand, Buffat, Burgherr, Campell, Glarner, Pantani, Reimann Lukas, Steinemann) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Humbel (d), Nantermod (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Heinz Brand



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 141 ParlG ist in dem Sinn zu ändern, dass der Bundesrat bei Vorlagen für Gesetze, die mit Pflichten, Lasten oder erheblichen Einschränkungen für Private oder Unternehmen verbunden sind, dem Parlament Vorschläge macht, wie an anderer Stelle eine gleichwertige Entlastung erzielt werden kann. Die Artikel 7ff. RVOG sind mit Bezug auf die Rechtsetzung von Bundesrat und Verwaltung in entsprechendem Sinn zu ändern. Die Artikel 71ff. ParlG sind in dem Sinn zu ändern, dass entsprechende neue Gesetze einen Beschluss mit qualifiziertem Mehr erfordern, wenn nicht gleichzeitig an anderer Stelle eine gleichwertige Entlastung erzielt wird.

1.2 Begründung

Überregulierung ist eine Gefahr für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Die Bürokratiekosten betragen gegen 10 Prozent des Bruttoinlandproduktes. Die Regel "one in, one out" leistet einen Beitrag zur Deregulierung. Deutschland und Grossbritannien setzen die Regel erfolgreich ein (Avenir Suisse 2016; vgl. auch Postulat Caroni 15.3421). Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1. Erfasst sind alle Gesetzesvorlagen des Bundesrates und alle Rechtssetzungsakte (einschliesslich verwaltungsinterner Richtlinien) des Bundesrates und der Stellen der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung, einschliesslich unabhängiger Behörden der Bundesverwaltung. Erfasst sind auch Erlasse aufgrund einer Übernahme von internationalem Recht.
2. Kriterien für die Gleichwertigkeit: Höhe der staatlichen Ausgaben; Höhe der finanziellen und sonstigen Kosten und Lasten für die Privaten und die Unternehmen; Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte, namentlich in die Wirtschaftsfreiheit oder in die Eigentumsgarantie.
3. In erster Linie sollen die aufzuhebenden Vorschriften den gleichen Bereich und die gleichen Adressaten betreffen wie die neuen; soweit nicht möglich, sind Vorschriften in anderen Bereichen und/oder mit anderen Adressaten aufzuheben. Die neuen und die aufzuhebenden Vorschriften können von unterschiedlichen Behörden stammen.
4. Bei Gesetzesvorlagen macht der Bundesrat innerhalb eines Jahres entsprechende Aufhebungsvorschläge, oder er bzw. eine Stelle des Bundes hebt innerhalb dieser Frist nach dem Inkrafttreten des neuen Erlasses entsprechende Regelungen auf. Bei nicht gleichzeitiger Aufhebung ist für neue Gesetze im Parlament ein qualifiziertes Mehr nötig.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt, dass die zunehmende Regulierungsdichte eine grosse Belastung für die Unternehmen, insbesondere auch für die kleineren und mittleren, darstellt. Sie spricht sich deshalb dafür aus, dass die Bundesversammlung institutionelle Vorkehrungen trifft, damit sie sich bei jeder Gesetzgebung vertieft mit deren Auswirkungen auf die Wirtschaft beschäftigen muss. In diesem Sinn hat die Kommission drei weiteren parlamentarischen Initiativen des Initiators Folge gegeben (16.436, "Überregulierung stoppen! Entscheidungsfreiheit und Handlungsspielraum für die Privaten und die Unternehmen bewahren"; 16.437, "Überregulierung stoppen! Gesetze befristen (Sunset-Klauseln)"; 16.440, "Überregulierung stoppen! Die Internationalisierung des Rechts, die Übernahme von EU-Recht und den Hang zum Swiss Finish bremsen").

Hingegen erachtet es die Kommission als nicht praktikabel, wenn bei der Schaffung neuer Gesetze andere Gesetzesbestimmungen aufgehoben werden müssten. Dies würde den



Gesetzgebungsprozess stark verlangsamen und verkomplizieren. Es muss bedacht werden, dass auch für die Aufhebung von Gesetzesbestimmung der normale Gesetzgebungsprozess durchgeführt werden muss. Es müsste also auch für die "Kompensationen" ein Vernehmlassungsverfahren und der normale parlamentarische Prozess durchgeführt werden. Unter Umständen kann somit die Einführung eines sinnvollen Gesetzes jahrelang dadurch behindert werden, dass sich die Diskussion mehr um die als Kompensation vorgeschlagene Aufhebung eines Gesetzes dreht als um die Schaffung des neuen Rechts. Insbesondere könnte auch nicht leicht bestimmt werden, für welche neuen Gesetzesbestimmungen welche bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden müssten. Der Initiant spricht von "gleichwertiger Entlastung": Was bedeutet dies? Muss die Aufhebung in einem verwandten Rechtsgebiet erfolgen, oder muss kein sachlicher Zusammenhang zwischen der zu schaffenden und der aufzuhebenden Gesetzgebung bestehen? Der Initiant spricht zudem von "Gesetzen"? Sind damit nur neue Erlasse und Totalrevisionen gemeint oder auch Änderungen, die vielleicht nur einen Artikel eines Gesetzes betreffen?

Die verlangte Regelung würde die Bundesversammlung nicht nur daran hindern, nötigenfalls rasch zu legiferieren, sondern sie würde auch die parlamentarische Kompromissfindung erheblich erschweren. Man stelle sich vor, die Kompromissfindung in einer schwierigen Gesetzgebung wie z. B. der AHV-Revision würde noch mit der Diskussion über gleichzeitig aufzuhebende andere Gesetzesbestimmungen belastet!

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Erfordernis eines qualifizierten Mehrs für den Beschluss über neue Gesetze im Falle eines Verzichts auf Kompensationen einer Änderung von Artikel 159 der Bundesverfassung bedarf.

Die Minderheit weist darauf hin, dass solche "One in, one out"-Regelungen im Ausland, z. B. in Deutschland oder Grossbritannien, erfolgreich erprobt worden sind. Es würde an Regierung und Verwaltung liegen, dem Parlament Vorschläge zu unterbreiten, wo sinnvollerweise eine Entlastung geschaffen werden könnte, wenn neue Gesetzesbestimmungen eingeführt werden sollen. Dies würde die Verwaltung schon in einer frühen Phase des Gesetzgebungsprozesses dazu zwingen, die Folgen von geplanten Regulierungen im Zusammenhang mit bestehenden Regulierungen vertieft zu analysieren. Im Übrigen sei die Initiative so offen formuliert, dass bei der Umsetzung pragmatische Lösungen gesucht werden könnten, welche den Gesetzgebungsprozess nicht über Mass behinderten.